

 **Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport**

bmkoes.gv.at

BMKÖS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Bundesministerium für Finanzen

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.438.550

Ihr Zeichen: 2020-0.310.255

BMF - FM-GwG_KontRegG; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Schreiben wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne einer weiteren Erhöhung der Aussagekraft der Problemdefinition wird empfohlen, ebendiese um Zahlen und Daten zu erweitern. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise vorgeschlagen, zu schätzen, wie viel Prozent der für die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung relevanten Konten schon jetzt im Kontenregister erfasst sind.

Zielformulierung:

Regelungsziele sollten wirkungsorientiert – also nach außen gerichtet – formuliert werden und einen angestrebten, zukünftigen Zustand in der Gesellschaft beschreiben. Während dies auf Ziel 1 zutrifft, ist es bei Ziel 2 nicht der Fall. Die „Verhinderung einer mehrfachen Erstattung der Kapitalertragssteuer“ stellt vielmehr eine Maßnahme dar. Darüber hinaus wird festgestellt, dass sowohl der Indikator von Ziel 1, als auch von Ziel 2 einen Meilenstein darstellt, der eher dazu geeignet ist den Erfolg einer Maßnahme zu messen als die externen Auswirkungen. Aus diesen Gründen wird empfohlen, die Angaben zu den Zielen und Indikatoren grundlegend zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, zu prüfen, ob aussagekräftige Kennzahlen aus den Statistiken gemäß Artikel 44 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie angeführt werden können.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmkoes.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 13. Juli 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: